

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)

vom

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Artikel 22a S. 1 und Artikel 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), - BayRS 91-1-I, zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung, zuletzt geändert durch die Satzungsänderung vom 19.12.2008 :

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung – Sondernutzungsgebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

- Anlage 1 –

Sondernutzungsgebührenverzeichnis

I. Allgemeines

1. Dieses Gebührenverzeichnis gilt nur für solche Sondernutzungen, die nicht ohnehin nach § 4 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung gebührenfrei sind.
2. Soweit Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch oder das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners vom Regelfall erheblich nach oben oder unten abweicht, kann ein Zuschlag bis zu 200 v.H. an umsatzträchtigen Stellen bzw. ein Abschlag bis zu 50 v.H. vorgenommen werden. Bei den Straßen der Straßengruppe 1 wird bei gewerblicher Nutzung (außer Baumaßnahmen) ein Zuschlag von 100 % vorgenommen.
3. Soweit die Spalte „Betrag in EURO“ mit einem zweiteiligen Betrag ausgefüllt ist, gilt der erstgenannte für die Straßengruppen 1 und 2 , der Zweitgenannte für die Straßengruppe 3 des Straßenverzeichnisses (Anlage 2).

II. Tarife

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeit- einheit	Betrag in EURO	Mindest- gebühr
1	Aufführungen, Veranstaltungen				
	a) gewerblich	bis 100 m ²	Tag	90,00	
		bis 500 m ²	Tag	170,00	
		bis 1000 m ²	Tag	330,00	
		über 1000 m ²	Tag	330,00 bis 1.650,00	

	b) nicht gewerblich		Tag	11,00 bis 275,00	
2	Aufgrabungen	lfdm	Woche	0,60	7,00
3	Baueinplankungen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen, Con- tainer - Abstellen / Lagern von Baumate- rialien -	m ²	Woche	0,60	7,00
4	Baugerüste				
	a) sofern der Fußgängerverkehr frei bleibt	lfdm	Woche	0,60	7,00
	b) sofern der Fußgängerverkehr gesperrt wird	lfdm	Woche	0,90	7,00
5	Fahrradständer			gebührenfrei	
6	Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen, Abstellen von (sofern Sondernut- zung)	Stück	Woche	7,00 – 22,00	7,00
7	Firmenschilder				
	a) an der Betriebsstätte,	m ² Ansichtsflä- che	Jahr	17,00	7,00
	wenn nach einer gutachtlichen Stellungnahme des Werbebeirates von besonderem gestalterischen Wert	Abschlag bis zu 50 v.H.			7,00
	b) Hinweisschilder zur Betriebs- stätte (Wegweiser)	m ²	Jahr	15,00	7,00
8.1	Informationsschilder und -tafeln (gewerblich)				
	a) langfristig	0,5 m ² Ansichts- fläche	halb- jährlich	18,00/11,00	7,00
	b) kurzfristig	m ² Ansichtsflä- che	Tag	0,40	7,00
8.2	Werbeständer in der Altstadt (kein Zuschlag)	Stück	Monat	7,70	
8.3	Informationsständer- und tafeln (nicht gewerblich)	m ² Ansichtsflä- che	Tag	0,17	7,00
9	Informationsstände				
	a) nicht gewerblich	bis 5 m ² Grund- fläche	Tag	5,00/2,75	7,00
		je weiterer m ²	Tag	0,60/0,35	
	b) gewerblich	bis 5 m ² Grund- fläche	Tag	10,00	
		je weiterer m ²	Tag	1,10	
10	Lagerung von Gegenständen (so-				

	weit nicht von anderen Tarifstellen erfasst)				
	a) gewerblich	m ²	Tag	0,10	7,00
	b) nicht gewerblich	m ²	Tag	0,05	7,00
11	Markisen	lfdm (kein Zuschlag)	Jahr	8,50/5,75	7,00
12	Masten, Säulen, Stützpfiler				
	a) langfristig	Stück	Jahr	21,00/11,00	7,00
	b) kurzfristig	Stück	Monat	2,20/1,10	7,00
13	Pflanzkübel und -tröge o.ä.			gebührenfrei	
14	Stuhl und Tischaufstellung				
	a) langfristig	m ²	Saison	8,50/5,75	7,00
	b) kurzfristig	m ²	Tag	0,60/0,35	7,00
15	Treppen, Trittstufen	Stufe	Jahr	6,80//3,40	7,00
16	Überspannungen, Transparente, Überquerung				
	a) langfristig	lfdm	Jahr	5,75	7,00
	b) kurzfristig	pro Überspannung	Woche	2,50	7,00
17	Verkaufsstände, -automaten, -wägen, -anhänger				
	a) langfristig	lfdm	Jahr	67,00/33,00	
	b) kurzfristig	lfdm	Tag	3,40/1,80	7,00
18	Warenausstellungen, Warenauslagen, Kleiderständer, Buchausstellungen u.ä.				
	a) langfristig	m ² Grundfläche	Monat	3,40/1,80	7,00
	b) kurzfristig	m ² Grundfläche	Tag	0,31/0,15	7,00
19	Werbeausstellung	m ²	Tag	4,10/2,00	7,00
20	Vitrinen, Schaukästen	m ² Grundfläche	Jahr	33,00/22,00	7,00
21	Zeitungsverkäufer stumme	Stück	Jahr	27,50	7,00
22	Schirme (sofern nicht bei einer anderen Tarifstellen eine höhere Gebühr anfällt) (kein Zuschlag)				
	a) langfristig	m ² überdeckte Fläche	Monat	4,50/2,20	7,00
	b) kurzfristig	m ² überdeckte Fläche	Tag	0,14/0,009	7,00
23	Für Sondernutzungen, die nicht gesondert aufgeführt sind und mit einer aufgeführten Tarifstelle auch				

	nicht vergleichbar sind				
	a) gewerblich	Rahmengebühr		7,00 bis 550,00	
	b) nicht gewerblich	Rahmengebühr		7,00 bis 110,00	

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Schwabach,

Thürauf
Oberbürgermeister